

Satzung

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Grundschule Diedesheim in Mosbach

Er hat seinen Sitz in Mosbach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck**

Zweck des Vereins ist die materielle Förderung der Grundschule Diedesheim in Mosbach durch Beschaffung von Geräten, Instrumenten und Unterrichtsmaterialien sowie die Bezuschussung von volksbildenden Veranstaltungen. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
 - a) der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) die Zahlung des ersten Jahresbeitrages
- (2) Treten Eltern von Schülern/innen der Grundschule Diedesheim dem Förderverein bei, wird vermutet, dass die Mitgliedschaft nur für die Zeit der Schulzugehörigkeit ihrer Kinder gewünscht wird. Auf schriftliche Erklärung der Eltern kann jederzeit die unbedingte Mitgliedschaft erlangt werden.
- (3) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 **Beendigung/Ruhe der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) bei juristischen Personen durch Löschung
- (2) Bei Eltern von Schülern/innen ruht die Mitgliedschaft im Förderverein der Grundschule Diedesheim mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Schüler/die Schülerin die Grundschule verlässt. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn erneut ein Kind der Eltern die Schule besucht. Soll die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten beibehalten werden, bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes. Dies gilt analog für Lehrkräfte.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt
 - b) den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegenarbeitet;
 - c) unehrenhafte Handlungen begeht;
 - d) ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist Beschwerde möglich, die innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Ausschlussverfügung beim Vorsitzenden eingereicht werden muss. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, sich seinen Beschlüssen zu fügen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7 **Beiträge und Kassenwesen**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.

Alle laufenden Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Mosbach.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) einem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende (jeder für sich) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern. Sie leiten die Versammlungen im Rahmen der üblichen Gepflogenheiten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Mitgliederversammlung sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf ihre Tagesordnung ist zu setzen:

- a. Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichts für das vergangene Jahr;
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Durchführung der Neuwahlen und der Wahl von zwei Kassenprüfern, wenn der Vorstand bereits zwei Jahre im Amt war;
- d. Programm für das nächste Geschäftsjahr
- e. Erledigung gestellter Anträge; die 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein müssen;
- f. Verschiedenes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dies schriftlich beantragen oder es der Vorstand beschließt. Der Vorsitzende kann eine solche Versammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Frist einberufen werden, wobei die Tagesordnung angegeben sein muss.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und kann von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Verwaltung der Großen Kreisstadt Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und volksbildende Zwecke zu verwenden hat.

Mosbach- Diedesheim, den 24.04.2009